

# Gericht weist Windpark-Klagen ab

Wolzhäuserin scheitert mit Antrag auf Aufhebung der Genehmigungen für Weiß- und Schwarzenberg

Die 15 Windkraftanlagen der beiden Windparks auf den benachbarten Weiß- und Schwarzenberg in den Gemarkungen Breidenbach und Dautphetal dürfen sich weiter drehen.

von Gianfranco Fain

**Wolzhäuser.** Der versammelte Bürgermeister- und Geschäftsführer-Riege dürften gegen mehrere Steine vom Herzen gefallen sein. Breidenbachs Kämmerer Christoph Felkl war ebenso im Gießener Verwaltungsgericht anwesend wie sein Bienenkopfer Amtskollege Joachim Thiemig, Stadtwerke-Geschäftsführer Wolfgang Buder oder Michael Koch, Geschäftsführer der Herrmann Hofmann Gruppe, die den Windpark auf dem Weißenberg betreibt.

Gerade für Felkl als Geschäftsführer der Schwarzenberg GmbH, an der auch die Stadt Biedenkopf beteiligt ist, dürfte es eine besondere Situation gewesen sein. Musste er vor Gericht, dann um die Betreiber neuer Windräder bangen, während in seiner Gemarkung derzeit eine Änderung des Flächenutzungsplanes betrieben wird, um die Entstehung weiterer Windräder in der Gemarkung zu verhindern. Sogar eine Klage, um den Teplitz Energie des Regionalplans zu Fall zu bringen, wird erarbeitet (die OP berichtete). Doch das war in der gestrigen Verhandlung nur eine Fußnote: die Beklagte war nämlich das Land Hessen, vertreten durch eine Regierungsoberberrätin.

Rund endviertel Stunden ging es um die beiden Klagen der Wolzhäuserin Ingrid Grebe gegen die vom Regierungspräsidium Gießen erlassenen Genehmigungen für die beiden Windparks: für den Schwarzen-



Seit der Genehmigungserteilung für Windparks im Landkreis, hier der Weißenberg während der Bauphase, fielen alle Gerichtsverfahren zu Gunsten der Betreiber und Behörden aus.

Archivfoto: Gianfranco Fain

berg mit seinen neuen Nordec-Windrädern im November 2015, für den Weißenberg mit seinen sechs Enercon-Anlagen im Februar 2016. Bei beiden Genehmigungen montiert die Klägerin Fehler bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit insbesondere bei der Ermittlung von Auflafuna- und Fledermausvorkommen, zudem eine unzumutbare Lärmbelastung durch den Betrieb der Anlagen und weitere Beeinträchtigungen, die von den Anlagen ausgehen, wie Infraschall, körpergeleiteter Schall oder die optisch bedrückende Wirkung.

Die Klägerin besitzt ein unter hohen Kosten renoviertes Wohnhaus im Außenbereich des Breidenbacher Ortsteils Wolzhäuser, das sie nicht mehr bewohnen, aber auch nicht dem früheren Wert entsprechend verkaufen könnte. Derzeit lebe sie bei ihrem Ex-Ehemann, weil sie

in ihrem Haus ständigen Kopfdruck und Schwindelgefühle habe, die sofort verschwänden, wenn sie woanders wäre.

Ähnlich sei es ihr früher mit dem Föhn-Phänomen am Chiemsee ergangen. Doch dort sei es nur ein temporäres Leiden gewesen, während es sich bei den Windrädern um eine Dauerbelastung handle.

## Neues Verfahren zur Lärmrechnung

Dass der von den Windrädern ausgehende Schall etwas bewirke, sei auch an ihren zwei Mahrobotern festzustellen, die seit dem Betrieb der Anlagen nicht mehr funktionierten, obwohl alle relevanten elektronischen Teile ausgetauscht wurden und sie an anderen Orten tadellos ihren Dienst verrichteten.

Doch während der mündlichen Erörterung durch die Mit-

glieder der 1. Kammer wurde deutlich, dass die Klägerin zwar ihre Empfindungen schildern dürfe, der Vorsitzende Richter Dr. Harald Repp auch äußerlich, sich in die Lage der Klägerin versetzen zu können, die Rechtslage aber eben anders sei. So gebe es zum Infraschall keine wissenschaftlichen Erkenntnisse und tieffrequenter Schall falle ab einer Entfernung von 500 Metern unter die Wahrnehmungsschwelle. Auch von einer erdrückenden Wirkung – die Klägerin blickt in zwei Richtungen auf je zwei Windräder, wobei das nahgelegene in 940 Metern Entfernung steht – könne keine Rede sein, da die vorgeschriebene Mindestentfernung in diesem Fall 800 Meter betrage.

Selbst wenn eine vom Betreiber veranlasste Lärmmessung nicht am Wohngebäude erfolgt sei, sondern an vergleichbaren

Punkten, so würden die Grenzwerte doch eingehalten. Zum Einwand des Rechtsbestands der Klagen, dass laut Erlass seit November 2017 ein anderes Lärm-Berechnungsverfahren anzuwenden sei, bemerkte Repp, dass das zum Zeitpunkt der Genehmigungsvergabe angewandte Verfahren der Stand der Technik entsprach.

Und zum Vorwurf der fehlerhaften Umwelt-Verträglichkeitsprüfung vertrat Richter Repp den Standpunkt, dass die Kammer nur zu prüfen habe, ob eine Prüfung in allen Punkten erfolgt sei. Fehler in der daraus folgenden Bewertung könnten nur die klagberechtigten Naturschutzverbände rügen.

Nach einer längeren Beratung verkündete die 1. Kammer des VG Gießen die Abweisung der Klagen. Ob die Wolzhäuserin vor den Verwaltungsgerichtshof zieht, stand gestern nicht fest.